

eintreffen. Unser Militär wird in den nächsten Tagen aus Schleswig-Holstein ebenfalls zurück erwartet. Die Cholera ist bis jetzt in Dresden sehr gelind aufgetreten und hat eine so geringe Ausbreitung erlangt, daß die Furcht vor derselben, welche anfänglich ziemlich allgemein war, sich sehr gemildert hat. Im Ganzen sind bis jetzt nicht über 35 Erkrankungsfälle vorgekommen, welche wirklich auf Rechnung der Cholera geschrieben werden können und auch bei diesen sind in den meisten Fällen nachweisbar vorhergegangene Diätfehler und Erkältungen die Veranlassung der Erkrankung gewesen. Von einer weitem Verbreitung dieser Krankheit hört man nichts. — Die Wahlen zu dem neuen Landtag fangen an, die Gemüther zu beschäftigen, und wie wir hören, will die radicale Partei wieder Alles aufbieten, ihre Glaubensgenossen durchzusetzen. Insbesondere scheint man es darauf abgesehen zu haben, die neuen Wahlen auf solche Männer zu lenken, welche wegen ihrer Betheiligung an den Maiereignissen entweder in Untersuchung befangen und verhaftet, oder als Flüchtlinge steckbrieflich verfolgt und von ihren Aemtern suspendirt worden sind. Eine Aufforderung dazu findet sich in Nr. 183 der Dresdner Zeitung, welche in der Epz. Ztg. eine gründliche Würdigung und Beleuchtung gefunden hat. Dasselbst heißt es nämlich: Was die Aufforderung, die flüchtigen radicalen Führer der frühern Volksvertretung zu wählen, überhaupt anlangt, so muß es freilich lediglich dem gesunden Sinne des Volks überlassen bleiben, inwiefern es an gemessen erscheint, Leute mit dem Vertrauenssamte eines Volksvertreters zu bekleiden, welche, nachdem sie durch Entfaltung der Fahne des Aufruhrs gegen die zu Recht bestehende Regierungsgewalt ihr Vaterland an den Abgrund des Verderbens gebracht, zu feig, die Verantwortung ihrer schweren Verschuldung selbst zu übernehmen, die Flucht ergriffen und in den deutschen Bruderländern, Rheinpfalz und Baden, das gräßliche Spiel von Dresden wiederholt haben. Man muß es der selbstständigen unbefangenen Beurtheilung des Volks überlassen, was es von Männern zu erwarten hat, welche kein Bedenken trugen, in den Maitagen die Häuser ihrer Mitbürger in Brand stecken und ihre Wohnungen verwüsten zu lassen. Man muß es endlich der Erwägung des Volks überlassen, welche Bürgerschaft für eine Rückkehr gesunder, wohlgeordneter Zustände diejenigen zu bieten im Stande sind, deren Organ ein Blatt bildet, welches sich nicht scheute, beim Beginne des Dresdner Aufruhrs frohlockend in die Worte auszubrechen: „Endlich beginnt man den abgeschmackten gesetzlichen Boden zu verlassen“, welches auch jetzt noch nicht müde wird, der Wiederbefestigung der gesetzlichen Ordnung auf jede Weise entgegen zu wirken.

Wenn aber außerdem die Wähler in jenem Artikel aufgefordert werden, ihre Stimmen hauptsächlich auf solche Personen zu vereinigen, welche nach §. 6a. des provisorischen Gesetzes, die Wahlen der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 15. Novbr. 1848, geradezu für wahlunfähig erklärt werden, so ist es Pflicht, die Wähler in Zeiten hierauf aufmerksam zu machen, damit sie sich nicht blind vertrauend der Stimme jener falschen Freunde, welche ihr Vertrauen nur zu oft schon gemißbraucht haben, sich selbst vielleicht ganz unbewußt zu Ungesetzlichkeiten verleiten lassen und einer Cassation ihrer Wahl aussetzen. Falsch nämlich ist es; wenn es in jenem Artikel heißt: „Gewählt kann Jeder werden, mag er auch der gemeinste Verbrecher sein oder sich eines politi-

schen Vergehens, und sei es des Hochverraths, schuldig gemacht haben, mag er noch in Untersuchung oder schon theilt sein, mag er seines Amtes entsetzt oder nur einstweilen suspendirt sein, mag er ein removirt oder suspendirt vocat sein, mag er als Flüchtling im Auslande leben mit Steckbriefen verfolgt werden — er kann, er darf gewählt werden, denn nach §. 6a. des Wahlgesetzes sind wahlunfähig: „welchen einer der §. 5 gedachten Ausschließungsgründe entgegensteht.“ Als Ausschließungsgründe aber sind nach §. 5d. und e. ausdrücklich Entsetzung, Suspension von öffentlichen Aemtern, Removirung und Suspension von der Advocatur, endlich Urtheilung wegen solcher Verbrechen, die allgemeinen Begriffen für entehrend zu sein, bezeichnet. Daß zu diesen Verbrechen der Hochverrath, überhaupt alle Verbrechen gehören, auf welche in Criminalgesetzbuche Zuchthausstrafe gesetzt ist, darüber wohl Niemand zweifelhaft sein, der sich erinnert, daß Art. 9 des Criminalgesetzbuches wirklich erlittene Zuchthausstrafe als notwendige Folge den Verlust aller politischen Ehrenrechte nach sich zieht. Auf eine Täuschung des Volkes berechnet ist es aber ferner, wenn Männer Tschirner, Heubner ic. als wählbar empfohlen werden, sie bekanntlich längst von ihren öffentlichen Aemtern ziehentlich von der Advocatur, suspendirt sind. Falsch ist es, wenn das Volk glauben gemacht wird, es stehe, nichtsdestoweniger die Wahlen auf solche Männer fallen, Entscheidung über ihre Zulassung der Kammer zu, für sie gewählt worden. Denn in §. 38 des Wahlgesetzes ist es ausdrücklich: „Der Wahlcommissar hat auch die erforderliche Bescheinigung über das Vorhandensein der gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeordneten zu ermitteln, scheidet der Erwählte diese Eigenschaften nicht, so hat ihn der Commissar dieses zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen.“ Und dieser Bestimmung wird in §. 39 des Gesetzes zugesetzt: „Wenn der Commissar die . . . Erklärung der Betheiligten nach den klaren Worten des Gesetzes ungenügend findet, . . . hat der Commissar die Vornahme einer neuen Wahl im Bezirke anzuordnen.“ Nur „Zweifel über die Wählbarkeit eines zum Abgeordneten Ernannten entscheidet — nach §. 44 — die betreffende Kammer.“ Daß in solchen Fällen, wo das Gesetz so unbedingt Anwendung leidet, bei Tschirner, Heubner, Hensel ic., von „Zweifeln über die Wählbarkeit“ nicht im Entferntesten die Rede sein kann, Jedermann einleuchtend sein. Sollten solche Personen gewählt werden, so würde der Wahlcommissar, falls sie selbst den Mangel ihrer Wählbarkeit zugestehen, den Mangel ohne Weiteres auszusprechen und eine zweite Wahl anzuordnen haben. Der Kammer, für welche sie gewählt werden, stände in keinem Falle eine Entscheidung zu, da die Entscheidung über ihre Wählbarkeit nach den klaren Worten des Gesetzes nicht vorliegen. Die Beziehung des Artikels Böttcher und Erbe, welche, obgleich steckbrieflich verfolgt, Abgeordneten für Dresden und beziehentlich für Frankfurt gewählt und als solche unter Aufhebung der widerrechtlichen Steckbriefe anerkannt wurden, ist hierbei von unrichtigen Orten, da Beide nicht von der Advocatur suspendirt oder removirt oder wegen der ihnen zur Last gelegten Verbrechen verurtheilt, Erbe aber überdies von keiner politischen Behörde steckbrieflich verfolgt worden war.